

## Schriftliche Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission

### „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

Eingereicht durch die Präventionsbeauftragten der fünf NRW-Diözesen

**Almuth Grüner, Bistum Aachen**

Almuth.Gruener@bistum-aachen.de / Tel.: 0241 452 204

**Dorothe Möllenberg, Bistum Essen**

Dorothe.Moellenberg@bistum-essen.de / Tel.: 0201 2204 234

**Manuela Röttgen, Erzbistum Köln**

manuela.roettgen@erzbistum-koeln.de / Tel.: 0221 1642 1802

**Ann-Kathrin Kahle / Beate Meintrup, Bistum Münster**

kahle@bistum-muenster.de / Tel.: 0251 495-17010

meintrup-b@bistum-muenster.de / Tel.: 0241 495-17011

**Karl-Heinz Stahl, Erzbistum Paderborn**

karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de / Tel.: 05251 1251213

**Ein Hinweis vorweg:** Obwohl wir, die diözesanen Präventionsbeauftragten der fünf NRW-Bistümer nicht im Verteiler der Anhörung sind, ergreifen wir die Gelegenheit, eine Stellungnahme im Hinblick auf die Katholischen Einrichtungen und Dienste in NRW zu geben, in denen seit knapp zehn Jahren flächendeckend Präventions- und Interventionsmaßnahmen etabliert wurden und seither im Regelbetrieb umgesetzt werden.

**1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?**

2010 wurde die erste „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt.

In allen fünf NRW-Diözesen (Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn) wurden 2011 die Vorgaben der Rahmenordnung in einer gleichlautenden Präventionsordnung (PrävO) spezifiziert, die alle kirchlichen Rechtsträger dazu verpflichtet, die in der PrävO beschriebenen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Kirchliche Rechtsträger sind alle Einrichtungen und Dienste, die dem jeweiligen Bischof unmittelbar zugeordnet sind, z.B.:

- Kirchengemeinden,
- Kitas,
- bischöfliche Schulen,
- Jugendhilfeeinrichtungen,

Zudem sind auch sonstige kirchliche Rechtsträger an die PräVO gebunden:

- kirchlichen Vereine,
- caritative Institutionen,
- Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften,
- Kirchliche Bewegungen,
- (Jugend-)Verbände,
- Stiftungen,
- Gesellschaften

D.h. in allen Einrichtungen, in denen die Tätigen Kontakt zu Minderjährigen haben werden seit 2011 folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt:

- Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung vor der Übernahme einer Tätigkeit. Dies erfolgt bereits über die Stellenausschreibung, die Sichtung der Bewerbungsunterlagen und während des Bewerbungsgesprächs.
- Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Tätigkeitsbeginn und regelmäßig alle fünf Jahre als deutliches Signal der Täter/innen-Abschreckung.
- Durchführung von Fortbildungen zur Prävention (sexualisierter) Gewalt, die für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen verpflichtend sind und regelmäßig alle fünf Jahre vertieft werden sollen.
- Unterzeichnung des einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex, durch den die Tätigen zu einem an den Werten der Einrichtung orientierten Handeln angehalten werden. „Die einzelnen Verhaltensvorgaben reichen hierbei von pauschal allgemeingültigen Aufforderungen zu einem ethischen und gesetzeskonformen Handeln bis hin zu detaillierten situationsbedingten Verhaltensvorgaben.“
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen. „Prävention, die sich an Kinder richtet, muss die Stärke von Kindern aufbauen, ihre Unabhängigkeit fördern, ihre Mobilität erweitern und ihre Freiheit vergrößern.“ Solche Angebote sollen das Selbstbewusstsein der Heranwachsenden fördern und sie darin bestärken, sich gegen Grenzverletzungen zur Wehr zu setzen bzw. das Vertrauen zu entwickeln, sich jederzeit an einen kompetenten Erwachsenen wenden zu können, wenn sie von Grenzverletzungen oder Übergriffen betroffen sind.
- Benennung und Qualifizierung einer Präventionsfachkraft in jeder Einrichtung, die den Rechtsträger bei der Umsetzung des Schutzauftrags berät und unterstützt. Die Präventionsfachkraft sorgt dafür, dass das Thema dauerhaft in der Einrichtung präsent ist und fortwährend umgesetzt wird. Sie ist zudem die Kontaktperson zu den diözesanen Präventionsbeauftragten.
- Auf der Grundlage einer gründlichen Risikoanalyse wird ein institutionelles Schutzkonzept erstellt, welches alle vorbeugenden Maßnahmen der Einrichtung praxisnah und bedarfsorientiert beschreibt und dazu dient, dass dieser Schutzstandard

nachhaltig und auf Dauer umgesetzt wird. Das Institutionelle Schutzkonzept wird vor Ort in einem partizipativen Prozess erarbeitet.

- Regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts spätestens alle fünf Jahre oder nach einem Interventionsfall.

In allen NRW-(Erz-)Bistümern wurden Koordinationsstellen eingerichtet und Präventionsbeauftragte ernannt (BU 100%).

Deren Aufgabe

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
  5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
  6. Vermittlung von Fachreferent/innen,
  7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
  10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der (Erz-)bistümern,
  11. Fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des jeweiligen (Erz-)Bistums
- Entwicklung von Fortbildungs-Curricula für die Bereiche Kinder und Jugendliche (2011), Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe (seit 2014) für Präventionsschulungen, **die je nach Verantwortungsbereich einen Umfang** von mind. 12 USTD (Intensiv / 2 Tage), mind. 6 USTD. (Basis Plus (1 Tag) und mind. 3 USTD Basis (halber Tag) haben.
  - Qualifizierung und fachliche Begleitung von Referenten/-innen zur Durchführung dieser Schulungen (zunächst von 2011 bis 2016 auf diözesaner Ebene; seit 2017 auf NRW-Ebene durch die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.)

In der Zeit von 2012-2019 wurden über 220.000 Menschen geschult im

Bistum Aachen	50.000
Bistum Essen	40000
Erzbistum Köln	über 100.000 Personen
Bistum Münster	70 000
Erzbistum Paderborn	60.000

Inzwischen sind die Präventionsschulungen bei den Rechtsträgern im Regelbetrieb verortet. Verschiedene Institutionen haben Präventionsschulungen in ihre Jahresprogramme aufgenommen, z.B. Katholische Bildungswerke, Diözesan Caritasverbände. Ebenso wurden die Fortbildungen in verschiedenen Abteilungen der Bischöflichen Verwaltungen in die Programme der Mitarbeiter-Qualifizierung aufgenommen, z.B. Hauptabteilung Schule/Hochschule oder Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Viele Rechtsträger haben über die Koordinationsstelle Schulungsreferent/innen qualifizieren lassen, die vor Ort in der eigenen Einrichtung die Präventionsschulungen durchführen. Des Weiteren vermitteln die Koordinationsstellen bei Bedarf Schulungsreferent/innen.

## **2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?**

Für den Bereich der Katholischen Kirche in NRW lässt sich sagen, dass seit 2011 alle Rechtsträger, denen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene anvertraut sind, die Präventionsmaßnahmen gemäß der PräV O umzusetzen haben. Die entwickelten Schutzkonzepte der Rechtsträger sind in den jeweiligen Koordinationsstellen erfasst. Hierüber findet ein Controlling statt, ob die Rechtsträger ihrer Verpflichtung nachkommen.

Die Rahmenordnung der DBK von 2019 sieht eine fachliche Überprüfung der ISK durch die Koordinationsstellen vor.

Über Infoveranstaltungen, Arbeitshilfen, Beratung und Prozessbegleitung wurden und werden die Träger bei Etablierung der Präventionsmaßnahmen und bei deren dauerhafter Umsetzung unterstützt.

Adressaten der Koordinationsstellen sind alle in den Einrichtungen Handelnden, über die die Minderjährige erreicht werden (Verantwortliche des Rechtsträgers, Einrichtungsleitungen, Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige).

Mit der im Januar 2020 in Kraft getretenen überarbeiteten Rahmenordnung Prävention der deutschen Bischofskonferenz gelten die Schutzmaßnahmen nun auch Leiharbeiter/innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/innen

Einige Jugendämter haben mit Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe, z.B. en Kirchengemeinschaften abgeschlossen

### Vernetzung auf NRW-Ebene

- regelmäßiger Fachaustausch der Präventionsbeauftragten sowie Entwicklung einheitlicher Standards seit 2011
- gegenseitige Anerkennung der Präventionsschulungen und von Schutzkonzepten von Trägern, die in mehreren Bistümern Einrichtungen betreiben
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen regionalen Fachberatungsstellen (z.B. Zartbitter Köln, Zartbitter Münster, Ärztlichen Kinderschutzambulanzen des DRK, Kinderschutzbund, DGFPI u.a.), anderen Fachdisziplinen und politischen Akteuren, z.B. über das Katholische Büro NRW

### Vernetzung auf Bundesebene

- Einrichtung der Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten mit 4 Sprecher/innen
- Regelmäßiger Fachaustausch, kollegiale Beratung (zwei Mal im Jahr)

- Vernetzung mit überregionalen Fachberatungsstellen, anderen Fachdisziplinen, politischen Akteuren, z.B. mit dem UBSKM sowie europäischen Partnern, z.B. Austausch der Präventionsbeauftragten im Deutschsprachigen Raum)

Übersicht Katholischer Rechtsträger am Beispiel des Erzbistums Köln, die Schutzstandards entwickelt haben und wie viele Minderjährige hierdurch erreicht werden (Schätzwert):

Bistum	Rechtsträger, denen Minderjährige anvertraut sind	Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen Minderjährige anvertraut sind)	Einrichtungen der Gesundheitshilfe (Kh. mit Stationen, in denen Minderjährige behandelt werden)	Erreichte Kinder und Jugendliche
Köln	Ca. 1.400	Ca. 20	Ca. 50	Über 600.000 (Nicht alle Handlungsfelder können statistisch erhoben werden. Die Anzahl liegt also höher!)

### 3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Für Katholische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den fünf NRW-Diözesen kann bestätigt werden, dass es entsprechende Schutzkonzepte gibt.

Da die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz für alle Bistümer verabschiedet wurde, haben alle Diözesen entsprechende Präventionsordnungen erlassen und setzen diese um.

Wie die Ergebnisse im Teilprojekt 4 „Analyse von Präventionsaspekten und kirchlicher Präventionsarbeit“ des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) von 2018 belegen, ist die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zwar vorangeschritten, jedoch über die Diözesen hinweg in deutlich heterogener Weise. (vgl. MHG-Studie, S. 9)

Im Vergleich der 27 Diözesen zeigte sich, dass sich die spezifischen Konzepte und Zielgruppen der Präventionsarbeit unterscheiden.

Für die NRW-Bistümer lässt sich festhalten, dass durch die Entwicklung gleicher Standards bei Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen, z.B. durch ein einheitliches, verbindlich geltendes NRW-Curriculum und entsprechenden Vorgaben von Schulungsumfängen ein Vergleich möglich ist. So können die Präventionsschulungen der verschiedenen Bistümer gegenseitig anerkannt werden.

Allerdings muss betont werden, dass gemäß § 1 PräVO der jeweilige Rechtsträger die Verantwortung dafür trägt, dass die Umsetzung der Maßnahmen nach den von den Koordinationsstellen entwickelten Vorgaben erfolgt.

#### **4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?**

Bei katholischen Trägern der oben genannten Felder:

- Durchführung von Präventionsschulungen im Regelbetrieb. Darin u.a.:
  - Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Kindeswohlgefährdung
  - Vermittlung von Handlungsleitfäden im Falle einer Kindeswohlgefährdung
- Verpflichtende Fortbildung bei Berufseinsteigern
- Verortung der Präventionsschulung in Ausbildungen
  - Jugendleiter/innen-Qualifizierung (JuLeiCa)
  - Erzieher/innen
  - Studierende der KatHo
- Vereinbarungen der kommunalen Jugendämter mit kirchlichen Trägern zur verbindlichen Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
  - Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von Jugendleiter/innen
  - Implementierung von Institutionellen Schutzkonzepten in KiTas
  - Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Entwicklung von Arbeitshilfen mit Kindeswohl-Skalen und Dokumentationsbögen, die den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen vor Ort erleichtern sollen.
- Einrichtung einer diözesanen Anlaufstelle: Unabhängige Ansprechpersonen, die Verdachtsmeldungen aus dem kirchlichen Raum entgegennehmen und die ordnungsgemäße Weiterleitung, bzw. Bearbeitung beaufsichtigen. Sie sind als Anwäl/innen der Betroffenen aktiv und unterstützen diese in ihren Anliegen und Forderungen.

#### **5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?**

Sportvereine:

Für den einzigen Deutschen Katholischen Sportverband, die Deutsche Jugendkraft (DJK), die Mitglied im Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) ist, gilt die PräVO verbindlich, d.h. dort werden ebenfalls alle Schutzmaßnahmen entsprechend umgesetzt.

BDKJ und Mitgliedsverbände:

Wie unter Frage 1 beschrieben, gelten die Bestimmungen der PräVO verbindlich auch für den BDKJ und seine Mitgliedsverbände. Der BDKJ ist der Dachverband von 17 Katholischen Jugendverbänden und ist in Kommunen, Kreisen, Bundesländern und im Bundesgebiet sowie in kirchlichen Territorien wie Dekanaten, Regionen und in 26 Deutschen Bistümern organisiert. Somit werden auch in den Pfadfinder-Verbänden DPSG und PSG, der Katholischen Landjugendbewegung und dem Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) sämtliche Schutzmaßnahmen flächendeckend umgesetzt.

Alle Ortgruppen der Jugendverbände bzw. die Jugendabteilungen der Katholischen Schützen-Bruderschaften haben ein ISK entwickelt oder sich dem Schutzkonzept ihres jeweiligen Dachverbandes bzw. der Kirchengemeinde angeschlossen, in deren Räume die Angebote stattfinden.

Die Präventionsschulung im Umfang einer Basis Plus-Schulung (8 UStd.) ist seit einigen Jahren in die JuLeiCa-Qualifizierung integriert.

Zwischen den BDKJ-Diözesanvorständen und den Präventionsbeauftragten gibt es regelmäßige Vernetzungs- und Austauschtreffen, in einigen NRW-Bistümern hat der BDKJ Präventions-AGs eingerichtet, an denen die Präventionsbeauftragten beratend teilnehmen.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Da die PräVO auch für alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gilt, werden auch hier flächendeckend die Schutzmaßnahmen umgesetzt und sind entsprechende Institutionelle Schutzkonzepte entwickelt worden.

Über die Jugendseelsorge-Abteilungen bzw. die Katholischen Jugendagenturen in den Regionen der Bistümer wird der Austausch über Präventionsthemen in regelmäßigen Konferenzen sichergestellt.

Es lässt sich feststellen, dass das Motto „Kultur der Achtsamkeit“, unter welches die Katholische Kirche ihre Präventionsbemühungen gestellt hat, immer mehr zur Haltung unserer Tätigen wird, sichere Ort für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

## **6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?**

In den Präventionsschulungen wird entsprechendes Wissen zu Täter/innen-Strategien, begünstigenden Faktoren sowie Auswirkungen auf die Betroffenen vermittelt.

Die Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen erhalten Handlungsleitfäden zum Umgang bei Kenntnisnahme von Verdachtsfällen.

Hierbei werden sowohl die Handlungsschritte bei Fällen häuslicher Gewalt (Missbrauch, Misshandlung, psychische Gewalt) vorgestellt als auch die zusätzlichen Verfahrenswege bei Fällen, in denen der/die Beschuldigte aus dem eigenen System kommt.

In allen Einrichtungen und Diensten sind Präventionsfachkräfte benannt, die u.a. eine Lotsenfunktion im Verdachtsfall haben. D.h. sie kennen die notwendigen Handlungsschritte und können zeitnah Hilfsangebote für den/die Betroffene und ggfls. deren Angehörige organisieren.

In jeder Diözese gibt es unabhängige beauftragte Ansprechpersonen, an die sich Betroffene, deren Angehörige sowie Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige wenden können, wenn sie sexualisierte Gewalt erfahren haben oder den Verdacht bzw. Kenntnis zu einem Fall sexualisierter Gewalt haben.

Interventionsstellen der Diözesen koordinieren die Fallklärung unter Beteiligung aller notwendigen Fachdisziplinen. D.h. es besteht ein Netzwerk zur Polizei, zur Staatsanwaltschaft, zu Jugendämtern, Fachberatungsstellen etc.

### **7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?**

So wie für die Mitarbeitenden in Schulen in Bistumsträgerschaft die Teilnahme an einer Präventionsschulung und regelmäßigen Vertiefungsveranstaltungen besteht, müssten auch in kommunalen Schulen Präventionsschulungen für die Kollegien verpflichtend gemacht werden.

Die Mitarbeiter/innen aus der Jugendhilfe haben gute Vorkenntnisse zum Thema Kindeswohlgefährdung / sexualisierte Gewalt, Lehrer/innen jedoch weniger. Wünschenswert wäre, das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in die Lehrerausbildung zu integrieren.

In Schulen gibt es bereits „Notfallpläne“ und Handlungsleitfäden für extreme Situationen (u.a. auch sexualisierte Gewalt), die sicherlich auch auf andere Bereiche übertragbar wären – Handlungsleitlinien und feste Ansprechpartner/innen geben Sicherheit in Ausnahme- und Extremsituationen.

In der Jugendhilfe wird Partizipation groß geschrieben, hier könnte im System Schule sicher noch mehr getan werden, um Kinder und Jugendliche zu beteiligen (=Schutzfaktoren).

### **8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?**

Alle Personen, denen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder oder Jugendliche anvertraut sind, sollten eine JuLeiCa-Ausbildung vorweisen.

In den Katholischen Jugendverbänden ist dies Standard. Dort ist die Präventionsschulung seit einigen Jahren in die JuLeiCa-Qualifizierung integriert.

Vor allem im sehr großen Feld des Breitensports sollten Präventionsschulungen verpflichtend gemacht werden! Die Studie von Prof. Fegert zeigt ja das enorme Ausmaß sexualisierter Gewalt in diesem Bereich.

Unserer Auffassung nach wäre es notwendig, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, durch die Aufnahme der Schutzkonzepte ins Bundeskinderschutzgesetz, um die Verpflichtung bis in jeden einzelnen Sportverband durchzusetzen!

Die konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Katholischen Einrichtungen in NRW ist durch die kirchenrechtliche Verpflichtung gelungen! Erst durch die verpflichtende Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt hat sich die unbedingte Haltung zum Schutzauftrag durchgesetzt.

### **9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?**

Wir nehmen seitens der Einrichtungen gute Erfahrungen mit Präventionsprojekten der Polizei wahr, die z.B. Elterninformationsveranstaltungen in KiTas, Schulen und Jugendeinrichtungen anbietet, um über sexualisierte Gewalt (u.a. auch im Netz) aufzuklären.

Ansonsten kommt die Polizei erst dann ins Spiel, wenn eine Straftat aufgeklärt werden muss, sexualisierte Gewalt beginnt aber schon früher nicht erst, wenn eine Handlung als Straftat gilt. Deshalb setzen die Interventionsmaßnahmen in den Diözesen bereits bei Grenzverletzungen und Übergriffen unterhalb der Strafbarkeit an, um z.B. ein evtl. Grooming so schnell wie möglich zu stoppen und den Schutz des anvertrauten Minderjährigen wieder herzustellen.

### **10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?**

Wir begrüßen die aktuelle Diskussion, dass Kinderärzt/innen dann von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden können, wenn sie Anzeichen von Gewaltanwendungen gegen Kinder entdecken. Die Chance wäre mehr Aufdeckung mit eindeutigeren Beweisen. Wir sehen jedoch auch das Risiko, dass Eltern dann ggfls. seltener mit ihren Kindern zum Arzt gehen aus Angst, selbst verdächtigt zu werden.

### **11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?**

- Gesetzliche Grundlage schaffen, damit alle Einrichtungen, Institutionen, Initiativen, Verbände etc., denen Minderjährige anvertraut sind, verpflichtet werden, ein Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln!
- Meldemöglichkeiten von Hausarzt zu Hausarzt, bzw. digitale Vernetzung von ärztlichen Diensten
- Fortbildungspflicht für Staatsanwält/innen, Richter/innen zu den Themen „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie „Kindgerechte Justiz“

- Verbesserung kindgerechter Befragung (Umsetzung der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz); Positivbeispiel: Childhood-Haus Heidelberg
- Ernennung einer/eines Landespräventionsbeauftragten (Forderung des UBSKM)
- Vernetzung zwischen unterschiedlichen Trägern auf Landesebene (Einrichtung einer Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt)
- In der Strafverfolgung müssten schneller Urteile gefällt werden, damit die Betroffenen früher in therapeutische Prozesse einsteigen können
- Ausbau von Hilfsangeboten für Betroffene (mehr finanzielle Ressourcen für Fachberatungsstellen)
- Ausbau von Projekten wie „Kein Täter werden“
- Fachliche Vernetzung der verschiedenen Akteure (Runder Tisch Prävention NRW)

**12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder-/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?**

- Verankerung der institutionellen Schutzkonzepte im Bundeskinderschutzgesetz bzw. zunächst in Landesverordnungen
- Finanzielle Förderung von Präventionsprogrammen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- Verpflichtende Fortbildungen für Staatsanwält/innen, Richter/innen zu den Themen „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie „Kindgerechte Justiz“
- Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sollten im Bildungsprogramm der Lehrer/innen-Fortbildung NRW fortlaufend angeboten werden.
- Verpflichtende Fortbildungen sowie regelmäßige Vertiefungen aller Personen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben.  
Förderung von Aufklärungs-Kampagnen für Eltern, denn Prävention beginnt im Elternhaus!

10. August 2020